



# HESSISCHER LANDTAG

21. 02. 2023

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 30.01.2023****Verfahren gegen den Oberstaatsanwalt B. – Teil II****und****Antwort****Minister der Justiz**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Die Presse berichtete im Zusammenhang mit dem gegen den Oberstaatsanwalt B. geführten Strafverfahren über die Zeugenaussage des früheren Generalstaatsanwalts. Demnach konnte der Oberstaatsanwalt Gutachtensaufträge völlig frei und ohne jede Kontrolle (weder sachlich noch hinsichtlich der Kosten) vergeben. Auch dass die Vergabe dieser Aufträge über Jahre immer nur an eine einzige Firma erfolgte, wurde zu keinem Zeitpunkt beanstandet. Im Jahr 2013 fand für die Generalstaatsanwaltschaft eine „kleine Innenrevision“ statt, bei der es jedoch keine Auffälligkeiten in der von Oberstaatsanwalt B. geführten Zentralstelle gab. Ziel der Innenrevision sei die Optimierung von Abläufen gewesen, Korruptionsprävention in der Justiz sei erst in einem Erlass im Jahr 2019 thematisiert worden. Beschwerden über den Oberstaatsanwalt B. seien beim Generalstaatsanwalt nicht bekannt geworden, die hohen, durch die Sachverständigenhonorare erzeugten Kosten der Ermittlungen gegen Mediziner, seien zu keinem Zeitpunkt Thema in der bzw. bei Besprechungen mit dem Ministerium gewesen („F.A.Z. Rhein-Main-Zeitung“ vom 26. Januar 2023, S. 29).

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Welche Funktion hatte die von dem vernommenen Generalstaatsanwalt erwähnte „kleine Innenrevision“ der Generalstaatsanwaltschaft?
- Frage 2. Wer hat die unter 1. genannte Innenrevision veranlasst?
- Frage 3. Welches waren die wesentlichen Ergebnisse der unter 1. genannten Innenrevision?
- Frage 4. Welches sind die wesentlichen Inhalte des von dem vernommenen Generalstaatsanwalt erwähnten Erlasses aus dem Jahr 2019, der erstmals auch die Korruptionsprävention in der Justiz zum Gegenstand hatte?
- Frage 5. Gab es für die Regelung der Korruptionsprävention in der Justiz in dem unter 4. aufgeführten Erlass einen konkreten Anlass?
- Frage 6. Wie erklärt sich die Landesregierung, dass die in verschiedenen Presseberichten erwähnten Beschwerden von Anwälten über den Oberstaatsanwalt B. bzw. die Praxis der durch diesen in Auftrag gegebenen Gutachten dem zuständigen Generalstaatsanwalt nicht bekannt geworden waren?
- Frage 7. Aus welchen Gründen waren die durch die Sachverständigenhonorare erzeugten – teilweise sehr hohen – Kosten von Gutachten, zu keinem Zeitpunkt Thema in Besprechungen der Staatsanwaltschaften mit dem Ministerium?

Die Fragen 1. bis 7. werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Fragen betreffen nähere Umstände der dem Angeklagten B. zur Last gelegten Taten und waren bereits Gegenstand der Beweisaufnahme in der laufenden Hauptverhandlung oder können noch Gegenstand der Beweisaufnahme werden. Aus Respekt vor der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Gerichte und um einen ungestörten Ablauf der Hauptverhandlung zu gewährleisten, wird die Landesregierung für die Beweisaufnahme und damit die Urteilsfindung möglicherweise relevante Umstände nicht näher bewerten.

Wiesbaden, 20.02.2023

**Prof. Dr. Roman Poseck**